

## **Zu § 3 EFZG -> Zu § 3 EFZG Tit. 4 – Dauer des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung**

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 98b

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### **Zu § 3 EFZG Tit. 4.3 RdSchr. 98b – Anrechnung von nicht ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeitszeiten**

(1) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, für die keine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt wurde (vgl. § 5 EFZG), sind grds. nicht auf die Dauer der Entgeltfortzahlung anzurechnen.

(2) Tage, für die ohne ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Arbeitsentgelt fortgezahlt wurde, sind jedoch dann auf den 6-wöchigen Entgeltfortzahlungsanspruch anzurechnen, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass eine durchgehende Arbeitsunfähigkeit vorliegt (vgl. BSG vom 9. 9. 1981 - 3 RK 51/80 -, USK 81143, EEK IV/022). Der glaubhafte Nachweis ist grds. als erbracht anzusehen, wenn sich eine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit an eine nicht ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit unmittelbar anschließt.